

STATUTEN BC T.U.S.

I Name, Sitz, Zweck, Haftbarkeit

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Badminton-Club Thun-Uetendorf-Steffisburg“, nachstehend BC T.U.S. genannt, besteht mit Sitz in Thun ein konfessionell und politisch neutraler Verein.

Art. 2

Der BC T.U.S. bezweckt den Betrieb und die Förderung des Badminton-Spiels, die Pflege und Förderung der Kameradschaft unter den Mietgliedern. Der BC T.U.S. kann sich Vereinigungen, die ihm förderlich sind, anschliessen.

Art. 3

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai. Das Trainingsjahr vom 1. August bis 31. Juli.

II Mitgliedschaft

Art. 4

Ein Mitglied des BC T.U.S. erhält einen Status:

- 1 Aktiv
- 2 Passiv
- 3 Juniorin oder Junior (Junioren)
- 4 Ehrenmitglied
- 5 Gönner

- a) Der Status „Aktiv“ bekommt ein lizenziertes oder trainierendes Mitglied automatisch.
- b) Ist ein Mitglied weder lizenziert noch in einem Elitetraining tätig, bekommt es den Status „Passiv“.
- c) Bis zur Beendigung des 19. Lebensjahres ist der Status eines Mitglieds „Juniorin oder Junior“

Art. 5

Über den Eintritt in den Verein entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied anerkennt durch schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) die Statuten des BC T.U.S.

Art. 6

Jede(r) Aktive ist stimmberechtigt.

Art. 7

Der Status „Passiv“, „Aktiv“ oder „Juniorin oder Junior“ zu Beginn des Rechnungsjahres ist massgebend für die Höhe des zu bezahlenden Mitgliederbeitrages.

Art. 8

Aktiv-, Passivmitglieder und Junioren bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

- a) Alle Mitglieder haben für die Spielerlizenz für den Trainingsbeitrag selbst aufzukommen.
- b) In speziellen Fällen hat der Vorstand die Kompetenz, über eine Reduktion des Jahresbeitrages fallweise zu verfügen.

- c) Alle Mitglieder haben grundsätzlich das Recht ein Elitetraining zu besuchen (automatisch „Aktiv“). Dafür ist ein jährlicher Trainingsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
Die Junioren haben das Recht, das Elitetraining kostenlos zu besuchen.
- d) Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes ein Mitglied, aufgrund langjährigem oder speziellem Einsatz für den Verein, als Ehrenmitglied vorzuschlagen. Die Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit („Passiv“ oder „Aktiv“ Beitrag).

Art. 9

Die Mitgliederbeiträge sind bis 30. September für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden durch den Vorstand gemahnt. Trifft der Betrag 30 Tage nach erfolgter Mahnung nicht beim Finanzchef ein, behält sich der Vorstand Massnahmen gemäss Art. 11 vor.

Art. 10

Der Austritt aus dem BC T.U.S. ist durch schriftliche Anzeige zuhanden des Vorstandes jederzeit möglich. Die Beiträge für das Austritts- oder Abschlussjahr sind voll zu bezahlen, wenn der Austritt resp. Ausschluss nach dem 31. August erfolgt. Mit dem Austritt, resp. Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 11

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn diese die Statuten des BC T.U.S. gröblich verletzen, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BC T.U.S. nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interesse des BC T.U.S. schädigen. Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Bekanntgabe des Grundes schriftlich mitgeteilt.

Art. 12

Gegen einen schriftlichen Entscheid des Vorstandes kann das Mitglied innert 10 Tagen nach Empfang desselben, zuhanden der nächsten Generalversammlung, beim Vorstand Rekurs einreichen. Der Entscheid der Generalversammlung ist in jeder Beziehung endgültig. Der Verein ist nicht verpflichtet, den Ausschluss eines Mitgliedes zu begründen.

III Organe des Vereins

Art. 13

Die Organe des BC T.U.S. sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 14 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des BC T.U.S. Die ordentliche GV findet einmal jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einladung zur GV ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher schriftlich zuzustellen. Der Einladung ist die Traktandenliste und das Protokoll der letzten GV beizulegen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Drittels der Aktiven einberufen. Die zu behandelnden Geschäfte sind im Begehren zu nennen. Die a.o. GV ist innert fünf Wochen nach Eingang des Begehrens durchzuführen. Die Teilnahme an der GV ist für Aktive obligatorisch. Unentschuldigtes Nichterscheinen zieht eine Busse nach sich, dessen Höhe von der GV beschlossen wird, die zusammen mit dem Jahresbeitrag zu entrichten ist.

Art. 15

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der an der GV anwesenden Aktiven, vorbehalten bleibt Art. 16. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 16

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Aktiven.

Art. 17

Die Aufgabe der GV:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
4. Déchargeerteilung an den Vorstand und die Kontrollstelle
5. Wahlen; ev. Wahl eines Tagesvorsitzenden
6. Jahresprogramm, Budget, Mitgliederbeiträge
7. Statutenänderungen
8. Mutation, Ausschlüsse

Anträge, die an einer GV behandelt werden sollen, sind 30 Tage (Poststempel) vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Art. 18 Der Vorstand

Der Vorstand wird durch die GV gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident

Vizepräsident

Finanzen und Administration

Wettkampf

Presse und Sponsoring

Beisitzer

Bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 19

Scheidet ein Mitglied während eines Geschäftsjahres aus, übernimmt bis zur nächsten GV ein anderes Vorstandsmitglied dessen Funktion.

Art. 20

Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag („Passiv“ oder „Aktiv“) befreit. Der Vorstand verpflichtet sich mit der Übernahme einer Funktion, die ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben und Kompetenzen an Mitglieder zu delegieren.

Art. 21

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, gerechnet von einer ordentlichen bis zur nächsten ordentlichen GV. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 22

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des BC T.U.S. gegen aussen

- Interne Geschäftsführung nach Richtlinien der Statuten
- Vorbereitung der GV und Festlegung der Traktandenliste
- Verwaltung der Kasse und jährliche Berichterstattung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Massnahmen gegen fehlbare Mitglieder gemäss Art. 11
- Leiten und Überwachen des Spielbetriebes
- Gestaltung des Tätigkeitsprogrammes
- Gewährleistung des Informationsflusses

Art. 23

Der Präsident, Vizepräsident und Chef Finanzen zeichnen einzeln bis zu Beträge von Fr. 3'000.-, ab Fr. 3000.- kollektiv zu zweien. Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv mit dem Präsidenten. In wichtigen Angelegenheiten haben die Vorstandsmitglieder einander zu konsultieren.

Art. 24 Die Rechnungsrevisoren

- Zur Überprüfung der Jahresrechnung des BC T.U.S. wählt die GV alljährlich zwei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Die Ämter des 1. und 2. Revisors dürfen im Folgejahr nicht mit denselben Personen besetzt sein (Rotation möglich).
- Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Revisor sein.
- Die Revisoren haben die Bücher und die Kasse des BC T.U.S. mindestens einmal pro Jahr zu prüfen und über ihren Befund der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Das gleiche gilt für getrennte Buchführungen, die den BC T.U.S. direkt betreffen.

IV. Spielbetrieb / Trainingsgestaltung

Gemäss separatem Reglement. Dieses Reglement wird vom Ressort Wettkampf erlassen und kann durch dieses revidiert werden. Allfällige Änderungen werden den Mitgliedern mitgeteilt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25

Die Auflösung des BC T.U.S. kann jederzeit durch die GV beschlossen werden, sofern $\frac{3}{4}$ der Aktiven zustimmen. Ist die GV nicht beschlussfähig, muss innert 30 Tagen eine zweite GV einberufen werden, wobei eine Auflösung gültig ist, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Aktiven dieser zustimmen.

Art. 26

Die die Auflösung beschliessende GV entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögen nach durchgeführter Liquidation des BC T.U.S. Der Chef Finanzen archiviert alle Clubakten.

Thun, 31. August 2018

Präsident

Vizepräsident

Simon Kocher

Martin Blunier